

BGer 5A_213/2018 vom 27. April 2018

Bundesgericht, 2018-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_213_2018

FR: TF 5A_213/2018 du 27 avril 2018

IT: TF 5A_213/2018 del 27 aprile 2018

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 4. Oktober 2017 wies das Bezirksgericht Lenzburg das Gesuch der Beschwerdeführerin um Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung für Fr. 391'363.75 nebst Zins in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes U. _____ gegen die Beschwerdegegnerin ab. Mit Entscheid vom 24. Januar 2018 wies das Obergericht des Kantons Aargau die von der Beschwerdeführerin erhobene Beschwerde ab.

Am 5. März 2018 hat die Beschwerdeführerin Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht erhoben. Mit Verfügung vom 6. März 2018 hat das Bundesgericht den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin aufgefordert mitzuteilen, wer die Beschwerdeschrift unterzeichnet hat, und allfällige Mängel der Unterschrift zu beheben. Die entsprechende Stellungnahme datiert vom 19. März 2018. Ebenfalls am 6. März 2018 hat das Bundesgericht der Beschwerdeführerin Frist angesetzt zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 7'000.-- (Art. 62 BGG). Nachdem die Beschwerdeführerin am 21. März 2018 um Fristerstreckung ersucht hatte, ist ihr mit Verfügung vom 22. März 2018 gemäss Art. 62 Abs. 3 BGG eine Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses bis zum 9. April 2018 angesetzt worden (unter Androhung des Nichteintretens auf die Beschwerde bei nicht fristgerechter Bezahlung).

Die Beschwerdeführerin hat den Kostenvorschuss binnen der Nachfrist nicht bezahlt. Androhungsgemäss ist demnach gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG durch das präsidierende Mitglied der Abteilung auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die reduzierten Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.